

Petition, Petitionsrecht

Gemäß Artikel 227 AEUV kann jede natürliche oder juristische Person mit Wohnort oder Sitz in einem Mitgliedstaat allein oder zusammen mit anderen Personen sein Petitionsrecht ausüben, also in Angelegenheiten, die in die Tätigkeitsbereiche der Union fallen und die ihn oder sie unmittelbar betreffen, eine Petition an das Europäische Parlament richten.

Eine Petition kann als Beschwerde oder Ersuchen abgefasst sein und sich auf Angelegenheiten von öffentlichem oder privatem Interesse beziehen.

In der Petition kann ein individuelles Ersuchen, eine Beschwerde oder Bemerkung zur Anwendung von EU-Recht oder eine Aufforderung an das Europäische Parlament, zu einer bestimmten Angelegenheit Stellung zu nehmen, dargelegt werden. Solche Petitionen geben dem Europäischen Parlament Gelegenheit, auf Verletzungen der Rechte eines Unionsbürgers durch einen Mitgliedstaat oder lokale Gebietskörperschaften oder eine sonstige Institution hinzuweisen.

(Siehe auch unter Definitionen: Bürgerbeauftragter sowie unter Modul 2 Zusatzthemen Ombudsmann)